

# **1. Hessischer Polizei- und Schutzhundeverein e.V. Offenbach am Main**



## **Vereinssatzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein, gegründet am 27. Juli 1911, dient gemeinnützigen Zwecken und führt den Namen „Erster Hessischer Polizei- und Schutzhundeverein, Sitz Offenbach am Main, eingetragener Verein“. Er ist unter der Nummer 529 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach a.M. eingetragen.

### **§ 2 Beschreibung und Zweck des Vereins**

Der 1. Hessische Polizei- und Schutzhundeverein e.V. Offenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Ausbildung von Hunden und die Förderung des Hundesports in Verbindung mit der körperlichen Ertüchtigung des Menschen, insbesondere der Jugend.
- b) Erfahrungen bei der Ausbildung und im praktischen Einsatz des Hundes zu sammeln und diese Erfahrungen den Mitgliedern und Interessenten zu vermitteln.
- c) Stiftung von Preisen zur Förderung der Ausbildung der Hunde und Bereitstellung der erforderlichen Gerätschaften.
- d) Durch Vorträge in den Versammlungen Mitglieder über die Aufzucht, Ernährung, Pflege, Haltung und Ausbildung des Hundes aufzuklären.

### **§ 3 Politische und religiöse Betätigung**

Politische und religiöse Bestrebungen innerhalb des Vereins sind unstatthaft.

### **§ 4 Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender**

#### A. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Gewerbsmäßige Hundehändler sind ausgeschlossen.

#### B. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Mitglieder und Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Hundesport in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Von der Entrichtung der Beiträge sind sie befreit.

#### C. Ehrenvorsitzender

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder durch die Jahreshauptversammlung. Dies setzt eine langjährige Tätigkeit als Vorsitzender des Vereins neben besonders tatkräftiger Mitarbeit voraus. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht an Vorstandssitzungen und an Sitzungen des Ältestenrats beratend teilzunehmen. Er hat freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Im Regelfall kann der Verein nur einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Nur in ganz besonderen Fällen kann eine Ausnahme gemacht werden.

### **§ 5 Aufnahme als Mitglied**

Der Antragsteller hat den Aufnahmeantrag, in welchem er die Satzung anerkennt, zu unterschreiben und dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach Prüfung der Vorstand.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist wahl- und stimmberechtigt. Besteht zwischen dem Verein und dem Mitglied ein Rechtsstreit, so wird für diesen Zeitraum das Wahl- und Stimmrecht ausgesetzt.
- b) Es ist Ehrensache eines jeden Mitglieds, den Verein bei seiner Arbeit in jeder Weise zu unterstützen.
- c) Änderungen des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Hunde, die er für sich oder andere auf dem Vereinsplatz ausbildet, dem Vorstand unter Angabe des Besitzers (Eigentümers) und der näheren Beschreibung des Hundes anzumelden. Dazu erforderlich sind der Nachweis einer gültigen Tierhalterversicherung sowie die von der örtlichen Behörde vorgeschriebenen Schutzimpfungen.

- e) Alle Besitzer (Eigentümer), deren Hunde auf dem Platz ausgebildet werden, müssen Mitglied des Vereins sein.
- f) Die Ausbildung von Hunden anderer Hundevereine auf dem Vereinsplatz und die Benutzung der Gerätschaften des Vereins bedürfen der besonderen Abmachung von Vorstand zu Vorstand.
- g) Den Ausbildern obliegt es, Hunde mit Auffälligkeiten oder Fehlverhalten von der Ausbildung auszuschließen.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgesetzt. Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag für das laufende Jahr ab Eintrittsmonat zusammen mit der Aufnahmegebühr fällig und nach erfolgter Aufnahme im Voraus bar zu entrichten. Die Beiträge für die folgenden Jahre werden bargeldlos im Lastschriftverfahren erhoben. Grundsätzlich ist jedes Mitglied bei der Neuaufnahme verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Beiträge und offene Zahlungen, die trotz schriftlicher Anmahnung nicht gezahlt werden, können durch rechtliche Maßnahmen zwangsweise eingetrieben werden.

## **§ 8 Zuschüsse und Beihilfen**

Bei Teilnahme an Prüfungen, Wettkämpfen, Lehrgängen und bei Reisen, die im Interesse des Vereins vorgenommen werden, können mit Genehmigung des Vorstandes an Mitglieder Reisekosten bzw. Zuschüsse gezahlt werden.

## **§ 9 Vorstand**

Der jeweilige Vorstand besteht aus:

dem 1. und 2. Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Kassenführer der Vereinskasse  
dem Kassenführer der Wirtschaftskasse  
dem/der Obmann/Obfrau der Ausbilder  
und 2 Beisitzern.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Der 1. Vorsitzende kann die anfallenden Arbeiten auf die Mitglieder des Vorstandes delegieren. Die Vorstandswahlen erfolgen in der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung per Handzeichen erfolgen. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch zur Weiterführung des Amtes bestimmen oder innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Ersatzwahl einberufen.

## **§ 10 Leitung des Vereins**

Der 1. Vorsitzende oder, in dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Er übernimmt die Leitung und Überwachung des regelmäßigen Geschäftsganges, er beruft und leitet die Jahreshaupt-, außerordentlichen und Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen, wobei die allgemein üblichen Regeln und Geschäftsgebräuche zu gelten haben. Er hat ferner für die Ausführung der Beschlüsse der oben genannten Versammlungen sowie für die Erfüllung der Zwecke des Vereins zu sorgen, das Vereinsvermögen nach bestem Ermessen für die Vereinszwecke zu verwalten und zu verwenden und über alle Fälle, die nicht der Beschlussfassung der oben genannten Versammlungen oder der Vorstandssitzungen vorbehalten sind, zu bestimmen.

Bei Unstimmigkeiten im Vorstand kann der Vorstand mehrheitlich den 2. Vorsitzenden zur Amtsführung bestimmen und eine außerordentliche Versammlung einberufen lassen.

Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten (wichtigeres im Einverständnis mit dem Vorsitzenden oder auf Beschluss des Vorstandes bzw. der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung) auszuführen, ferner ein Protokoll zu führen mit den Niederschriften der Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Die Kassenführer haben die Vereinskasse und die Wirtschaftskasse zu verwalten und alle regelmäßig wiederkehrenden Geldgeschäfte selbsttätig zu erledigen sowie die Mitgliederlisten auf dem aktuellen Stand zu halten.

Der 1. Vorsitzende, und in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein Delegierter, kann zur Führung der Vereinsgeschäfte über einen Betrag von € 5.000,- ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen. Auch überraschend notwendig werdende Reparaturen am Vereinsgebäude sind ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Anweisung des Vorstandes ohne Einschränkung durchzuführen. Hierüber sind die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren. Ausgaben für Renovierung oder Erweiterung am Vereinsheim oder Vereinsgelände sind im Voraus von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Vereinsgelder sind getrennt von den eigenen aufzubewahren. Der 1. und/oder 2. Vorsitzende sind jederzeit berechtigt, Kassenrevisionen vorzunehmen.

Termine und zeitliche Regelungen sind mehrheitlich vom Vorstand festzulegen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- 1) Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Jahreshauptversammlung zwei befähigte Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen alle zwei Jahre wechseln und zwar jeweils um ein Jahr versetzt.
- 2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen vorzunehmen. Zur Jahreshauptversammlung ist der letzte abschließende Kassenprüfungsbericht bekannt zu geben.
- 3) Den Kassenprüfern ist Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung die Entlastung der Kassenführer und des gesamten Vorstandes empfehlen.

## **§ 12 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 13 Jahreshauptversammlung**

In einer Jahreshauptversammlung sind regelmäßig zu verhandeln:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht der Ausbildungsleitung
3. Bericht der Kassenführer
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
6. Änderung und Ergänzung der Satzung
7. Anträge
8. Verschiedenes

Liegt für einen dieser Punkte nichts vor, kann er entfallen. Weitere Tagesordnungspunkte sind möglich.

Die Jahreshauptversammlung muss bis spätestens 31. März durchgeführt sein.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn. Aus der Einladung muss die Tagesordnung ersichtlich sein. Anträge sind bis spätestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können in der Jahreshauptversammlung behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist immer beschlussfähig.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der 1. Vorsitzende ist jederzeit berechtigt und, falls es von mindestens 1/5 der Mitglieder oder mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird, verpflichtet, spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied zu geschehen.

Die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellten Anträge gelten als angenommen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Eine ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf stattfinden. Die Einladung von Gästen im Interesse des Mitgliederzuwachses ist erwünscht. Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich, jedoch bleibt es dem Vorstand überlassen, durch Bekanntgabe in den Tageszeitungen oder auf andere geeignete Weise einzuladen.

## **§ 16 Protokolle**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der übrigen Versammlungen sowie der Vorstandssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen (siehe § 10). Protokolle über Vorstandssitzungen sind in der nächsten Vorstandssitzung, solche über Haupt- oder Mitgliederversammlungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Nach erfolgter Genehmigung sind sie von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 17 Abstimmungen**

Sämtliche Abstimmungen geschehen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht die Satzung eine andere Regelung vorschreibt. Die Abstimmung über Mitglieder und Personen hat stets in geheimer Weise zu erfolgen.

Bei Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 18 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Mitgliedsausweis des HSVRM ist an den Verein zurückzugeben.

## **§ 19 Austritt eines Mitgliedes**

Freiwilliger Austritt kann jederzeit durch schriftliche Kündigung an den Verein bis spätestens vier Wochen vor Jahresende erfolgen, jedoch ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu zahlen.

Der Austritt ist schriftlich zu bestätigen.

## **§ 20 Streichung aus der Mitgliederliste**

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die trotz erfolgter Zahlungsaufforderung die fälligen Beiträge nicht abgeführt haben, aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wodurch sie alle Mitgliedsrechte verlieren.

Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 21 Ausschluss eines Mitgliedes**

Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, falls dasselbe sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, das Vereinsinteresse schädigt oder die gesellschaftlichen Formen erheblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Betreffenden unter ausführlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Entscheid des Vorstandes steht dem auszuschließenden Mitglied binnen 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beschwerde schriftlich einzuladen ist. Die Aufhebung des Ausschlusses bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 22 Ältestenrat**

Die Jahreshauptversammlung wählt drei Mitglieder als Ältestenrat, welcher die Aufgabe hat, Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern gütlich beizulegen. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden und mindestens von der Hälfte der Mitglieder unterschrieben sein. Der Vorstand hat daraufhin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind und der Auflösung zugestimmt haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Tierschutzverein Offenbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Maßgeblichkeit der Satzung**

Diese Vereinssatzung widerspricht nicht der Satzung des Hundesportverbandes Rhein-Main (HSVRM). Die Maßgeblichkeit der Satzung des Hundesportverbandes Rhein-Main (HSVRM) und seiner Ordnungen sowie der übergeordneten Verbände wird in vollem Umfang anerkannt.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 30. August 1911.

Änderungen und Zusätze beschlossen in den Jahreshauptversammlungen vom 22. Januar 1927; 03. Februar 1946; 28. Februar 1953; 22. Februar 1964; 21. Januar 1983, den außerordentlichen Mitgliederversammlungen vom 25.09.1997 und 28.05.2010 und der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2011.